

Aktionsplan des bvkm zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen, liebe Leser,

Inklusion fordert die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen ein und realisiert sich im Zusammenleben der Menschen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft vorzeichnet, zeigt uns das Ziel. Die Wege dorthin sind beschwerlich und müssen auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Lebensbereichen so gestaltet werden, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gewährleistet ist. Dazu sind eine barrierefreie Umwelt im weitesten Sinne, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen und ein gesellschaftliches Klima gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung erforderlich. Als Eltern- und Betroffenenverband sehen wir eine große Chance, diesen Veränderungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Die Organisationen der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Menschen und ihrer Angehörigen können sich nicht mit Hinweis auf die Vorgaben der Konvention darauf beschränken, Forderungen an die Politik, die Verwaltung und die Öffentlichkeit zu stellen. Immer ist die gesamte Gesellschaft gefordert, zur Realisierung beizutragen. Immer sind es aber vor allem auch die Organisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe – also wir – die an der Spitze der Bewegung stehen und Beispiel geben.

Das sind der Auftrag und die Herausforderung für den Bundesverband, die Landesverbände und die Orts- und Kreisvereine. Ich bin davon überzeugt, dass wir in unserer bisherigen Verbandsarbeit bereits die richtige Richtung eingeschlagen haben. Die Wurzeln unserer Verbandsarbeit in der Selbsthilfe und Selbstvertretung behinderter Menschen und von Eltern behinderter Kinder, unsere Geschichte, unser Selbstverständnis und Leitbild waren und sind auf die Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen ausgerichtet.

Es war daher naheliegend, dass der im Oktober 2010 in der aktuellen Zusammensetzung gewählte Vorstand, sein Arbeitsprogramm für die vor ihm liegende Amtsperiode an der UN-Behindertenrechtskonvention ausrichtete. Daraus entwickelte sich die Idee, einen Aktionsplan des bvkm zur Umsetzung der UN-BRK zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung 2012 vorzustellen. In mehreren Arbeitssitzungen hat der Vorstand des bvkm zu den verschiedenen Handlungsfeldern der UN-BRK Visionen, Anforderungen und Bedingungen und Beiträge des Verbandes erarbeitet. Die Themenfelder wurden aus den Handlungsfeldern des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung abgeleitet. Sie bilden die Grundlage für die inhaltliche Arbeit des bvkm in der Amtszeit des neuen Vorstandes. Sie sollen auf die Ausrichtung der Arbeit unserer Landesverbände und Orts- und Kreisvereine auf die UN-BRK hinwirken. Wir freuen uns sehr, wenn die Anregungen dort aufgegriffen, weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Der Aktionsplan des bvkm versteht sich nicht als ein fertiges Programm. Er lebt von der kritischen Auseinandersetzung und von der stetigen Weiterentwicklung. Dazu rufe ich Sie ausdrücklich auf.



Ihre Helga Kiel, Vorsitzende

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Das Grundsätzliche zuerst	2
Der Aktionsplan	3
1. Kindheit, Jugend, Familie	3
2. Förderung und Bildung	5
3. Selbstbestimmtes Leben	6
4. Teilhabe am Arbeitsleben	8
5. Gesundheit, Rehabilitation, Pflege	9
6. Frauen und Männer	10
7. Barrierefreiheit und Mobilität	11
8. Soziale Sicherheit	12
9. Gesellschaftl. & polit. Teilhabe	13
10. Schutz- und Persönlichkeitsrechte	14
11. Behinderte Menschen im Alter	14
12. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit	14
Querschnittsaufgabe: Migration	15
Perspektive	16
Anhang: Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	17

Aktionsplan des bvkm zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen e.V. (bvkm) sind über 250 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nicht-behinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Assistenz, Förderung, Pflege und Begleitung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit behinderten Menschen und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet.

Das Grundsätzliche zuerst

Grundlegendes Ziel unserer Arbeit auf allen Ebenen unseres Verbandes ist es, Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Alle Menschen sollen ihr Leben mit den gleichen Chancen gestalten, an allem teilhaben und einen Lebensstil entwickeln können, der ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

Die Ursachen für Behinderungen sind so vielfältig und unterschiedlich wie die Menschen selbst. Der bvkm und seine Mitgliedsorganisationen in den Ländern, Städten und Gemeinden unterstützen Menschen mit Behinderung deshalb so, dass bei der Entwicklung eines Angebots nur die individuell ungleichen Voraussetzungen zur selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben den Maßstab bilden. Um dies zu verwirklichen, bieten wir und unsere Mitgliedsorganisationen und Selbsthilfegruppen, ebenso die Einrichtungen und Dienste, umfassende und nachhaltige Informationen, Ermutigung, Unterstützung, Begleitung, Assistenz und Förderung an.

Alle Menschen mit und ohne Behinderung sind gleichberechtigt. Wir wissen auch aus dem eigenen Erleben, dass Menschen mit Behinderung oft mit Unverständnis, Ausgrenzung, Bevormundung, Diskriminierung und mit alltäglichen Benachteiligungen konfrontiert sind. Wir sind uns bewusst, dass Behinderung stets einen individuellen wie auch einen gesellschaftlichen Aspekt hat. Nicht die Behinderung grenzt aus, sondern Haltungen und gesellschaftliche Bedingungen. Unser wichtigstes Anliegen ist deshalb, allen Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine Lebensgestaltung in einer barrierefreien Gesellschaft und einer barrierefrei gestalteten Umwelt zu ermöglichen. Hierfür sind Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen, der Umwelt, Denkweisen und der Form des Zusammenlebens notwendig.

Wir respektieren und schützen die individuellen Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung – gerade im Wissen um die Verletzbarkeit und Gefährdung der Unversehrtheit des menschlichen Lebens. Daraus erwächst die Verpflichtung, insbesondere Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen im Hinblick auf materielle, soziale und emotionale Sicherheit und Geborgenheit zu stärken. Wir sehen uns in einer besonderen Verantwortung für die Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen.

Sind für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben individuelle lebensbegleitende Förderung, Assistenz und Zuwendung notwendig, sind diese zu sichern. Hierzu können auch besondere Leistungen in und durch Einrichtungen und Dienste erforderlich sein. Die Angebote müssen überall und in guter Qualität verfügbar sein. Dazu müssen wir auf allen Ebenen des Verbandes beitragen: ob mit der Durchsetzung gegenüber der öffentlichen Hand, als Initiator und Förderer anderer Träger oder durch die Übernahme von Trägerschaften. Mitgliedsorganisationen, die Träger dieser Einrichtungen und Dienste sind, tragen eine besondere Verantwortung. Sie müssen Wahlmöglichkeiten

eröffnen und dürfen nicht ausgrenzen. Nicht eine Lösung für alle ist das Prinzip, sondern jedem Menschen mit Behinderung die eigene Lösung. Wir dulden nicht, dass die Sorge um den Menschen mit schwerer Behinderung von Trägerinteressen instrumentalisiert wird. Kein Angebot der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung darf der Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft im Wege stehen.

Mit ihrem menschenrechtlichen Ansatz stärkt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht behinderter Menschen auf Chancengleichheit, die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und die Freiheit zur Selbstbestimmung. Immer ist die gesamte Gesellschaft gefordert, um diese Ziele zu realisieren. Immer sind es aber vor allem die Organisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, die an der Spitze dieser Entwicklung stehen. Für unseren Verband ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung Zielsetzung und Maßstab des Handelns zugleich. Unsere Arbeit richtet sich auf allen Ebenen des Verbandes am Leitbild einer inklusiven Gesellschaft aus.

Der Aktionsplan:

Handeln – Vernetzen – Fordern

Der Aktionsplan des bvkm zur Umsetzung der UN-BRK hat folgenden Aufbau:

- Zunächst werden die Vorgaben und Zielsetzungen der UN-BRK zu einzelnen Handlungsfeldern beschrieben.
- Es folgt eine Einschätzung der bestehenden Situation und eine Darlegung der Vorstellung des bvkm zur Erfüllung der UN-BRK.
- Schließlich wird dargelegt, welche Maßnahmen der bvkm zu der Umsetzung der UN-BRK ergreift.

Diesen Maßnahmen können drei Handlungsoptionen zugeordnet werden:

Handeln

Was tut der bvkm selbst?

Welchen Beitrag leisten seine Mitgliedsorganisationen und welche Unterstützung gibt ihnen unser Verband?

Vernetzen

Mit wem müssen wir zusammenarbeiten, um gemeinsame Ziele durchzusetzen und Veränderungen zu erreichen?

Hier gilt es nicht nur den Blick in die Organisationen, Einrichtungen und Dienste unter dem Dach des bvkm oder der anderen Verbände der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Menschen und ihrer Angehörigen zu richten, sondern in die gesamte Zivilgesellschaft, in öffentliche und private Institutionen, in Vereine, Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen.

Fordern

Welche Veränderungen, Maßnahmen und Aktivitäten fordern wir und von wem, um unsere Ziele zu erreichen.

1. Kindheit, Jugend und Familie

Bezug Artikel 7, 22, 23 der UN-BRK.

Kinder mit Behinderung sollen in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Eltern sollen ihren Kindern ein normales Familienleben und ein Aufwachsen unter förderlichen Bedingungen in der Familie ermöglichen können. Dazu ist die Weiterentwicklung unterstützender Leistungen erforderlich.

Eltern mit Behinderung sind in ihrer Elternschaft zu unterstützen.

Wir begrüßen, dass der Aktionsplan der Bundesregierung der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII („Große Lösung“) einen neuen Impuls verleiht. Die angestrebte Lösung wird vom bvkm befürwortet.

Eltern mit Behinderung sind durch das Angebot von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft diskriminierungsfrei zu unterstützen.

Unter dem Stichwort „Gemeinsam von Anfang an“ soll der Ausbau des Betreuungsangebotes für alle Kinder mit und ohne Behinderung unter drei Jahren gemeinsam erfolgen.

Die bekannten Schnittstellenprobleme bei der Komplexleistung Frühförderung müssen endlich überwunden werden. Noch immer bestimmen der langsamste und der am meisten Widerstand leistende Leistungsträger, ob und wann eine Vereinbarung über die Komplexleistung zustande kommt. Dabei besteht ein Rechtsanspruch darauf, und es ist längst bewiesen, dass die Komplexleistung die bessere Leistung ist, die den behinderten

Kindern nicht vorenthalten werden darf.

Die UN-BRK gibt vor, den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihren Kindern förderliche Lebensbedingungen zu schaffen. Deshalb ist neben der materiellen Absicherung u.a. auch der bürokratische Aufwand für die Eltern abzubauen. Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2008, mit der die Bürokratiebelastung der Bürgerinnen und Bürger transparent gemacht wurde, hat einen unverhältnismäßig hohen Bürokratieaufwand bei Eltern behinderter Kinder nachgewiesen.

Immer standen und stehen im bvkm das behinderte Kind und die Schaffung förderlicher Bedingungen in der Familie im Mittelpunkt der Arbeit. In den meisten Familien tragen die Mütter die Hauptverantwortung für die Betreuung, Versorgung und Förderung der behinderten Kinder. Oft ohne angemessene Unterstützung. Das kann zu Einschränkungen führen, die über die von Müttern nichtbehinderter Kinder deutlich hinausgehen. Die Situation von Müttern behinderter Kinder spiegelt die Situation von Frauen in unserer Gesellschaft wider, spitzt sie jedoch zum Teil in unausweichlicher Form zu. Die Mütterwerkstatt des bvkm hat dies in einem Müttermanifest zum Ausdruck gebracht. Die darin geforderten Veränderungen innerhalb der Familie, der unterstützenden Angebote, der rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb des Verbandes und der Gesellschaft sind handlungsleitend für die Arbeit des bvkm. Es geht dabei um Chancengleichheit und Teilhabe von Müttern behinderter Kinder. Die Mütter behinderter Kinder sind Frauen mit besonderen Herausforderungen.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm setzt sich für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII (Große Lösung) ein. Er vermittelt die Zielsetzung und den Nutzen für alle Eltern und Kinder an seine Mitgliedsfamilien. Er entwickelt ein Kostenheranziehungsmodell, das eine vereinheitlichte Kostenheranziehung der Eltern unter Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs für Eltern behinderter Kinder ermöglicht.

Unser Verband beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Komplexleistung Frühförderung.

Im Sinne der „Norderstedter Erklärung“ setzt er sich für den Abbau besonderer bürokratischer Belastungen für Eltern behinderter Kinder ein. So setzen wir uns z.B. für die Anerkennung der Betreuungsleistungen der Eltern ein, um einen Einzelnachweis im Zusammenhang mit der Kindergeldabzweigung zu vermeiden.

Der bvkm setzt sich dafür ein, dass der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V) für berufstätige Eltern, die ein behindertes Kind betreuen, ausgeweitet wird.

Um das Anliegen von Frauen mit besonderen Herausforderungen glaubwürdig zu vertreten und sich in die frauenpolitische Interessenvertretung einbringen zu können, wird der bvkm eine Vertretungs- und Meinungsbildungsstruktur von Frauen in seiner Satzung verankern. Mit Fachveranstaltungen, Projekten, z. B. zum Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit, mit Veröffentlichungen und politischer Arbeit wird der bvkm die Themen und Anliegen von Frauen mit besonderen Herausforderungen aufgreifen und gemeinsam mit ihnen vorbringen.

Wir geben Informationsschriften für Eltern von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen heraus:

- Basisinformation zu frühkindlichen Bewegungsentwicklung und ihren Besonderheiten,
- Basisinformation über Verfahren und Einordnung von Diagnostik und diagnostischen Instrumentarien.

Die Zeitschrift Das Band vermittelt Beispiele des Zusammenlebens mit einem behinderten Kind in der Familie und zeigt Formen der Familienunterstützung.

Das Bildungsprogramm nimmt Themen auf, die sich aus dem Alltag mit einem behinderten Kind ergeben, z. B. die Zusammenarbeit zwischen Eltern behinderter Kinder und Fachkräften von Einrichtungen und Diensten.

Angebote der Mitgliedsorganisationen zur begleiteten Elternschaft werden von uns unterstützt und verbreitet.

2. Förderung und Bildung

Bezug Artikel 24 UN-BRK.

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf angemessene und unentgeltliche Bildung unter nichtaussondernden Bedingungen. Bildung fängt nicht erst in der Schule an und hört nicht am Ende der Schulzeit auf.

Die Frühförderung bietet Kindern im Vorschulalter eine wichtige Unterstützung für ihre kognitive, körperliche, sprachliche, motorische und soziale Entwicklung. Die Förderung der Persönlichkeit des Kindes innerhalb seines sozialen Umfeldes ist die Aufgabe der Frühförderung. Die Eltern erhalten entsprechende Beratung und Unterstützung. Frühförderung in unserem Verband arbeitet nach den Prinzipien

- Interdisziplinarität,
- Ganzheitlichkeit,
- Familien- und Sozialraumorientierung
- und Vernetzung.

Bei der Ausrichtung am Leitziel der Inklusion im Vorschulbereich richtet sich der Blick auf die Frage, wie Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen. Insbesondere in den Tageseinrichtungen können Kinder lernen, dass Vielfalt und Verschiedenheit normal sind. Die Berücksichtigung des behinderungsspezifischen Bedarfs der Kinder muss mit der Lebenswelt aller Kinder verknüpft werden. Das kann in Kindergärten und Tagesstätten sehr gut gelingen. Soweit noch nicht geschehen, müssen sich die Kindergärten in Orte gemeinsamer Erziehung und Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder umwandeln. Der Aufbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren sollte ein gemeinsames Aufwachsen von Anfang an ermöglichen. Eltern behinderter Kinder haben das Recht, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Die UN-BRK stärkt sie darin. Wir unterstützen sie darin.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm regt an und unterstützt seine Mitgliedsorganisationen

- die Komplexleistung Frühförderung durchzusetzen und umzusetzen,
- ihre Sondereinrichtungen in Einrichtungen zur gemeinsamen Erziehung und Bildung weiterzu-

entwickeln,

- Tageseinrichtungen für behinderte und nicht-behinderte Kinder unter drei Jahren auf- und auszubauen.

Schulische Bildung

Der angestrebte Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen macht im Bereich der schulischen Bildung Konzepte für gemeinsame Lebens- und Lernerfahrungen erforderlich. Die gemeinsame Beschulung aller Schülerinnen und Schüler und die Kooperation zwischen den Schulen setzen eine umfassende Barrierefreiheit in den Schulen voraus. Alle Schulen müssen deshalb so gestaltet werden, dass Schülerinnen und Schüler mit den verschiedenen Förderschwerpunkten auch tatsächlich unterrichtet werden können.

Gerade Kindern mit sehr schwerer Behinderung das Lernen in einem inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, ist eine besondere Herausforderung, der wir uns stellen. „Eine Schule für alle“ kann nur eine „neue Schule“ sein. Sie ist anders als die Regelschule und die Förder-/Sonderschule von heute. Wenn beide Elemente des Bildungssystems am Status quo festhalten, wird es keine Schule für alle geben können. Das Förder-/Sonderschulsystem stellt keinen Wert an sich dar. Es findet seine Rechtfertigung dadurch, dass auf keine andere Art und unter keinen Umständen eine angemessene Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung möglich ist und deshalb der Preis der Separierung von Kindern mit und ohne Behinderung zu zahlen ist. Oft ist die Förder-/Sonderschule diesen Beweis schuldig geblieben, und immer häufiger zeigt sich, dass der Bildungsanspruch behinderter Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen realisiert werden kann. Schule muss sich zu einem gemeinsamen Lernort für alle Kinder weiterentwickeln.

Das Wohl des Kindes steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Wünschen und Vorstellungen der Eltern. Auch hier tragen wir dazu bei, dass Eltern eine informierte Entscheidung über den geeigneten Lernort für ihre Kinder treffen können. Dazu sind ein qualifiziertes Beratungsangebot für Eltern und der Austausch zwischen den Eltern notwendig. Das ermöglichen wir. Die Vorstellungen der Eltern können durchaus unterschiedlich sein. Aber Eltern wollen sich nicht

zwischen einer unzureichenden Förderung ihrer Kinder in der Regelschule und einer fachlich qualifizierten sonderpädagogischen Förderung in einer separierenden Sonderschule entscheiden. Eltern möchten sich für eine optimale Förderung unter nichtaussondernden Bedingungen entscheiden können.

Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind die Nagelprobe für die Inklusion. Damit der bvkm auf die besonderen Belange körper- und mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler aufmerksam machen und sich an der Entwicklung konstruktiv beteiligen kann, versteht sich der Verband als Teil der Inklusionsbewegung.

Maßnahmen des bvkm

Der Arbeitskreis Schule ermöglicht den Austausch der Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände. Der bvkm kann so länderübergreifende konzeptionelle Fragen, insbesondere im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen, bearbeiten.

Es wird eine Elterninformationsschrift in Zusammenarbeit mit Prof. Ursula Haupt erarbeitet und herausgegeben, die Eltern eine informierte Entscheidung über die geeignete Schule für ihr Kind ermöglicht und ihnen hilft, die besonderen Bedingungen der schulischen Bildung für ihr Kind und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Schule zu beschreiben.

Das in enger Abstimmung mit der Bundesvertretung der Clubs und Gruppen des bvkm entwickelte Bildungsprogramm schafft Angebote für lebenslanges Lernen und berücksichtigt angepasste Elemente der Erwachsenenbildung. Die Seminare, insbesondere im kreativen und im erlebnispädagogischen Bereich, sind so ausgerichtet, dass sie für behinderte und nichtbehinderte Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv sind.

3. Selbstbestimmtes Leben

Bezug Artikel 19, 23, 30 UN-BRK.

Die UN-BRK bestimmt im Artikel 19, dass kein Mensch mit Behinderung in besonderen Wohnformen leben muss. Gleichzeitig müssen behinderte Menschen Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen erhalten, die ihnen ein Leben in den Städten und Gemeinden ermöglichen.

Wohnen

Auch rund um das Thema Wohnen ist es das Ziel, gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Menschen mit Behinderung ist eine ihrem Bedarf und ihren Wünschen entsprechend geeignete Wohnform mit individuellen Unterstützungs- und Assistenzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Gemäß der UN-BRK tragen wir in unseren Orts- und Kreisvereinen, unseren Landesverbänden und im Bundesverband dazu bei, dass allen Menschen unabhängig vom Ausmaß der Behinderung Wahlmöglichkeiten eröffnet werden.

Zur Weiterentwicklung von Konzepten im Lebensraum Wohnen ist sowohl der Aspekt der Selbstbestimmung als auch der Aspekt der Versorgungssicherheit wichtig. Gerade für uns als Elternselbsthilfeorganisation ist das von besonderer Bedeutung. Neben den Leitzielen Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung sind die Gedanken von Schutz und Recht zwingend zu beachten. Das Ziel der Sozialraumorientierung wird ebenso berücksichtigt werden wie das der Einführung geeigneter Instrumente zur Qualitätssicherung und des Einsatzes qualifizierter Fachkräfte.

Sozialraumorientierung bedeutet auch die Vernetzung mit anderen Akteuren in der Gemeinde. Nicht nur mit den Akteuren und Akteurinnen der Arbeit für und mit behinderten Menschen und nicht nur innerhalb unseres Verbandsbereichs, sondern auch mit denen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenarbeit, Migrationssozialarbeit, mit Kulturinstitutionen, Bürgerzentren, Volkshochschulen, Kirchengemeinden und vielen anderen. Kooperationsfähigkeit ist ein besonderes Qualitätsmerkmal unserer Verbandsarbeit.

Vorgaben und Aspekte des Verbraucherschutzes müssen generell stärker beachtet werden. In dieser Hinsicht beraten wir Menschen mit körper- und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen und stärken sie in ihren Rechten auch beim Wohnen.

Gemeinsam mit den betroffenen Menschen werden zukunftsorientierte Wohnformen entwickelt und umgesetzt, die die Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen. Dabei werden die Schaffung der notwendigen Vor-

aussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe im Wohnumfeld und die Ausgestaltung der Wohnangebote für betroffene Menschen besonders berücksichtigt.

Der bvkm drängt auf eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Leistungsgestaltung, die die Unterscheidung von ambulanten und stationären Leistungsformen aufhebt. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Weiterentwicklung in einem System für alle Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art und dem Ausmaß ihrer Behinderung vollzieht. Der Mehrkostenvorbehalt gegenüber ambulanten Wohnformen muss überwunden werden.

Bis zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die die Trennung von ambulant und stationär aufhebt, müssen die Übergänge zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Wohnformen fließend sein. Die Bestimmung über eine ambulante Leistungserbringung darf nicht von Kostengesichtspunkten abhängig gemacht werden. Wenn der Mensch mit Behinderung es wünscht, muss die Entscheidung über die Form der Leistungen veränderbar sein. Die Teilhabeplanung hinsichtlich der angemessenen Wohnform muss transparent sein, die Entscheidungskriterien darüber müssen offengelegt und alle Beteiligten einbezogen werden.

Im ambulanten Bereich darf es keine vertragliche Verknüpfung der Bereitstellung des Wohnraumes (bauliche Infrastruktur) mit der persönlichen Unterstützung geben. Das ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass behinderte Menschen flexible und alternative Unterstützungs- und Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können, ohne ihren Lebensmittelpunkt, ihren Wohnort, ihre Nachbarn und Freunde aufgeben zu müssen. Ambulante Formen der Leistungen für Menschen mit Behinderung müssen verlässliche Strukturen aufweisen: Übergänge in eine andere Wohn- und Betreuungsform bedürfen einer besonderen Unterstützung und müssen flexibel gestaltet werden können.

Maßnahmen des bvkm

Die Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen des bvkm und seiner Mitgliedsorganisationen erfolgt parteilich und ohne Rücksicht auf die Interessen von Leistungsträgern und Leis-

tungserbringern.

Unser Verband trägt zur Entwicklung und Verbreitung des Konzeptes der Persönlichen Zukunftsplanung für Menschen mit Behinderung bei. Er veranstaltet Fachtagungen, engagiert sich in der Ausbildung von Moderatoren/Moderatorinnen und Multiplikatoren/Multiplikatorinnen und beteiligt sich an der Gründung und am Aufbau eines Netzwerks Persönliche Zukunftsplanung im deutschsprachigen Raum. Persönliche Zukunftsplanung schließt nicht nur das Wohnen und die Alltagsgestaltung ein, sondern auch die Bereiche Arbeit, Freizeit, Kultur und Bildung.

Unsere Mitgliedsorganisationen setzen sich vor Ort dafür ein, dass dort eine barrierefreie und bezahlbare Wohninfrastruktur entsteht. Der bvkm unterstützt sie dabei durch Beratung und Vernetzung.

Der bvkm bringt sich konstruktiv in den Weiterentwicklungsprozess der Eingliederungshilfe ein. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen und Mitgliedsfamilien laufend über die Entwicklung und trägt über die Publikationen des bvkm und über die sozialpolitischen Fachtage zur Verbreitung und Meinungsbildung bei.

Freizeit, Kultur, Sport

Kultur, Sport und andere Freizeitaktivitäten können Menschen in einer Stadt zusammenbringen. Die Kulturangebote sollen daher möglichst für alle Menschen erreichbar sein. Menschen mit Behinderung haben keine anderen Freizeitinteressen als Menschen ohne Behinderung. Deshalb besteht die Hauptaufgabe darin, Barrieren abzubauen, die den Zugang ver- oder behindern. Das gilt für das kulturelle und sportliche Leben, für den Unterhaltungsbetrieb und das Erleben von Natur. Einrichtungen und Vereine sollen besonders unterstützt werden, wenn sie Angebote für alle machen.

Wenn die Behinderung eines Menschen es erfordert, ist für Freizeitaktivitäten eine Assistenz sicherzustellen. Der öffentliche Raum, Kultur- und Freizeitangebote können für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen nur dann genutzt werden, wenn auch geeignete Sanitärräume für sie zur Verfügung stehen. Eine angepasste Toilettenversorgung ist ein Menschenrecht, das es durchzusetzen gilt.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm fördert, erprobt und verbreitet neue gemeinsame sportliche Aktivitäten für behinderte und nichtbehinderte Menschen. Im Rahmen der Arbeit der Clubs und Gruppen wird er gemeinsame kulturelle, sportliche und freizeitbezogene Aktivitäten entwickeln und verbreiten.

Der bvkm stellt separierende Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit auf den Prüfstand und setzt diese Aktivitäten nur dann fort, wenn sie erhaltenswert, alternativlos und unter nichtaussondernden Bedingungen nicht durchführbar sind.

4. Teilhabe am Arbeitsleben

Bezug Artikel 27 UN-BRK.

Arbeit, speziell erwerbsgebundene Arbeit, hat in der heutigen Gesellschaft einen hohen politischen, sozialen und ökonomischen Stellenwert bekommen. Demnach soll Arbeit den Lebensunterhalt, materiellen Wohlstand, das Sozialprestige und die Stabilität sowie den sozialen Frieden garantieren.

Eine solche Sichtweise kann – zumal in Ausschließlichkeit – dazu verleiten, menschliche Arbeit und ihren Wert in unzulässiger Weise auf die Verwertbarkeit von Leistung zu verkürzen. Besonders problematisch ist dies für Menschen, die in ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind und deren Fähigkeiten auf anderen Gebieten zu suchen sind als im Bereich wirtschaftlich verwertbarer Arbeit. Normalisierung im Sinne von Chancengleichheit kann hier nicht Anpassung an eine weitgehend von Leistungs- und Gewinnstreben geprägte Arbeits- und Berufswelt bedeuten. So wie in einer auf die Vermittlung von Wissen und Kulturtechniken ausgerichteten Schule sich die Einsicht durchsetzen musste, dass es „Bildungsunfähigkeit“ nicht gibt, ist für das Leben schwerst- und mehrfachbehinderter Menschen nach der Schule zu fordern, dass ihnen alternative, ihren individuellen Fähigkeiten angepasste Arbeitsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Arbeit und Beschäftigung sind für alle Menschen wesentliche Bestandteile für eine selbstbestimmte und gesellschaftliche Teilhabe. Arbeit ist identitätsbildend, hilft die individuelle Handlungsfähigkeit zu entwickeln und Befriedigung

aus produktiver Tätigkeit zu empfinden. Diese Eigenschaften und Ziele von Arbeit lassen sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Integrationsbetrieben, Werkstätten, aber auch in sogenannten Tagesfördergruppen umsetzen und erreichen. Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein verstärktes, differenziertes und an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung angepasstes Angebot an Arbeitsplätzen unerlässlich. Der Ausbau von Leistungen durch Integrationsfachdienste und Arbeitsassistenzen ist eine wirksame beschäftigungspolitische Maßnahme. Gute Voraussetzungen und Perspektiven bieten dazu die „Unterstützte Beschäftigung“ (Supported Employment) sowie der Auf- und Ausbau von Integrationsbetrieben.

Das Angebot von Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung in anerkannten Werkstätten und anderen Beschäftigungseinrichtungen wird dennoch weiterhin notwendig sein. Die Werkstätten stehen in der Verantwortung, neue Arbeits- und Beschäftigungskonzepte zu entwickeln. Dazu kann die Schaffung weiterer Werkstattplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes gehören. Die Werkstätten öffnen sich mit ihren Räumlichkeiten für eine engere Kooperation mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Langfristig müssen sie sich zu gemeinsamen Arbeitsstätten für behinderte und nichtbehinderte Menschen weiterentwickeln.

Auch und gerade mit dieser Perspektive ist die Situation behinderter Menschen in den WfbM insgesamt, z.B. in der Entlohnung, zu verbessern und ihre Interessenvertretung zu stärken.

Eine Realität der Werkstatt für behinderte Menschen ist, dass dort eine wachsende Zahl von behinderten Menschen kein angemessenes Arbeitsangebot findet. Belegt wird dies auch durch die Tatsache, dass immer häufiger Menschen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keine Aufnahme in der Werkstatt finden, sie lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen oder ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen in stationären Wohneinrichtungen angeboten werden. Mehr Pluralität der Angebote ermöglicht dem Einzelnen größere Wahl- und Entfaltungsmöglichkeiten. Der bvkm sieht daher die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Zulassung anderer Anbieter zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben könnte auch für Menschen mit schwe-

ren und mehrfachen Behinderungen einen Zugang zu einem größeren und differenzierten Angebot bieten.

Die Tagesförderstätte als Einrichtung im Status „unterhalb“ der Werkstatt für behinderte Menschen stellt keine adäquate Lösung dar. Vielmehr muss das Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben um konzeptionelle und organisatorische Bestandteile zur Einbeziehung von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere die Schaffung kleinerer, personell und sachlich entsprechend ausgestatteter, gemeindenaher Einrichtungen mit einem auf die individuellen Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten der Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung abgestimmten Arbeitsangebot.

Der bvkm ist grundsätzlich der Auffassung, dass eine Ausgliederung sehr schwer- und mehrfachbehinderter Menschen aus der WfbM nicht stattfinden darf. Die UN-BRK beschreibt das Recht auf Bildung (Art. 24) und Arbeit (Art. 27) für alle. Dies gilt auch für Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf. Ihr Ausschluss stellt eine Diskriminierung dar. Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und im Sinne der UN-BRK zu modifizieren.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm wird zur Verbreitung alternativer Beschäftigungsangebote durch seine Medien und auf Fachtagungen und Seminaren beitragen. Seine Mitgliedsorganisationen wird er beim Aufbau entsprechender Angebote unterstützen. Er beteiligt sich mit dieser Zielsetzung an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Zugang von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur beruflichen Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben ist für den bvkm ein wichtiges Anliegen. Er beteiligt sich aktiv am Aktionsbündnis „Diskriminierung beenden – Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit schwerer geistiger und/oder mehrfacher Behinderung sicherstellen!“. Das Konzept der „Werkstätten mit besonderem Auftrag“ wird der bvkm weiterentwickeln und sich für seine Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe einsetzen.

Die Fortbildungen für Werkstattträte und ihre Vertrauenspersonen werden fortgesetzt. Sie dienen dazu, über Mitwirkungsrechte zu informieren und Methoden zu vermitteln, wie diese Rechte erfolgreich angewendet und dadurch Einflussmöglichkeiten genutzt und erweitert werden können.

5. Gesundheit, Rehabilitation, Pflege

Bezug Artikel 25, 26 UN-BRK.

In Deutschland steht eine Gesundheitsversorgung mit einem hohen Leistungsniveau zur Verfügung. Menschen mit Behinderung sind in einem hohen Maße und ohne Alternative auf Leistungen im Gesundheitswesen angewiesen, daher treffen sie Einschränkungen besonders hart. Der behinderungsspezifische Bedarf von Patienten und Patientinnen ist ggf. durch besondere Vorkehrungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es bei der gesundheitlichen Versorgung behinderter Menschen weiteren erheblichen Entwicklungsbedarf, der sich nicht auf die Schaffung von Barrierefreiheit von Arztpraxen beschränkt.

Gerade weil immer häufiger ambulante Wohnformen gewählt werden, ist die gesundheitliche Sorge in der Gemeinde zu sichern. Nur so können auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen an diesen Entwicklungen teilhaben. Die gemeindenahen Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung werden immer wichtiger.

Auch im Krankenhaus gibt es erhebliche Hindernisse, die eine angemessene Versorgung verhindern. Dies gilt weniger für bauliche Barrieren. Erforderlich sind Maßnahmen, die eine behinderungsspezifische Versorgung im Regelkrankenhaus ermöglichen. Die besonderen Leistungen für diesen Personenkreis müssen ggf. auch bei den Krankenhausentgelten Berücksichtigung finden. Schließlich muss im Einzelfall eine persönliche Assistenz gesichert sein, abhängig vom Bedarf und nicht in Abhängigkeit zu einer Versorgungsform (Arbeitgebermodell).

Behinderte Menschen müssen einen barrierefreien Zugang zum allgemeinen Hausarzt- und Facharztssystem haben. Oft bestehen bei Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen eine sehr komplexe Bedarfslage, z. B. bei mehreren gleichzeitig bestehenden Gesundheitsproblemen und Beeinträchtigungen. Dabei ist auch die

unzureichende psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu berücksichtigen. Für diesen speziellen Bedarf ist als Ergänzung zur hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung ein weiterführendes spezialisiertes Angebot erforderlich. Es sollte analog zu den Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) auf den besonderen Bedarf erwachsener Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ausgerichtet sein. Ein solches Versorgungsangebot fehlt zurzeit.

Auch bei der Versorgung mit Hilfsmitteln gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf. Die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt derzeit häufig weder zeitnah noch transparent noch in ausreichender Qualität.

Aufgrund entsprechender Rückmeldungen von Betroffenen ist dem bvkm bekannt, dass dies insbesondere die Versorgung mit Inkontinenzhilfen betrifft. Krankenkassen und Leistungserbringer schieben sich dabei oft gegenseitig die Verantwortung für die unzureichende Versorgung zu. Die Folgen sind eine unzureichende Versorgung oder hohe Aufzahlungen, die vom Versicherten zu leisten sind. Eine angemessene Inkontinenzversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Die Leistungen der Pflegeversicherung müssen weiterentwickelt werden. Dazu gehören die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und seine Hinterlegung mit entsprechenden Leistungen.

Ganzheitliche und interdisziplinäre Konzepte der Rehabilitation haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Oft steht das gegliederte System der sozialen Sicherung der Umsetzung dieser Erkenntnisse im Wege. Insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Leistungen zur Teilhabe und den Leistungen des Gesundheitssystems entstehen oft Brüche. Solange dieses gegliederte System nicht überwunden ist, setzt sich der bvkm dafür ein, dass Leistungen zur Rehabilitation als Persönliches Budget oder als Komplexleistung angeboten werden, um damit die Schnittstellenproblematik zu überwinden.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm setzt den eingeschlagenen Weg zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Be-

hinderung im Krankenhaus fort. Er strebt den Abschluss von Zielvereinbarungen zur barrierefreien Gestaltung von Regelkrankenhäusern an. Gemeinsam mit den Fachverbänden setzt er sich für eine angemessene Finanzierung behinderungsspezifischer Mehraufwendungen im Krankenhaus ein und fordert die Ausweitung der Krankenhauspflegeassistentenleistungen für Assistenzformen auch außerhalb des Arbeitgebermodells.

Der bvkm setzt sich für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, für eine Flexibilisierung der gedeckelten Leistungen der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Angehörigen und für eine verbesserte Altersversorgung für pflegende Angehörige ein.

Der bvkm setzt sich für eine Erhöhung des auf 10 Arbeitstage pro Elternteil im Kalenderjahr begrenzten Freistellungszeitraums für die Betreuung eines behinderten Kindes ein.

Er setzt sich für die Berufung eines/einer Beauftragten für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen bei den Krankenkassen ein.

Durch seine Mitarbeit im Gemeinsamen Bundesausschuss wirkt er auf eine Entwicklung hin, bei der die behinderungsspezifischen Anforderungen der Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden. Durch Aufklärung, Bildungsarbeit, Berichte über gelungene Praxis und durch aktivierende Befragung vermittelt der bvkm behinderten Menschen Kenntnisse über gesundheitsfördernde Lebensführung.

Der bvkm trägt durch Fortbildungsveranstaltungen, Merkblätter und durch seine Beratungsangebote aktiv zur Verbreitung des Persönlichen Budgets und zur Gestaltung von Komplexleistungen bei.

6. Frauen und Männer

Bezug Artikel 6, 16, 23 UN-BRK

Die Zielsetzung der UN-BRK erfordert die Wahrnehmung behinderter Menschen als Mädchen und Jungen, als Frauen und Männer. Im Bereich der Behindertenhilfe sind bisher nur wenige Ansätze zu finden, die geschlechtersensible Fragen und Anforderungen berücksichtigen. Das gilt besonders für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Der bvkm hält die Genderperspektive für wichtig. Er entwickelte innerhalb der letzten Jahre verschiedene geschlechterspezifische Projekte. Hierzu gehören Angebote für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung, ein Angebot speziell für Mütter behinderter Kinder und ein geschlechtersensibles Projekt für Frauen und Männer mit Behinderung. Aus seiner zwölfjährigen Arbeit für und mit behinderte(n) Mädchen und junge(n) Frauen ist dem Bundesverband bekannt, dass ein Umgang mit Jungen und Mädchen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der das Geschlecht nicht berücksichtigt, unter Umständen die behinderungsbedingten Benachteiligungen und/oder Beeinträchtigungen verstärkt. Geschlechtsspezifische Interessen und Aspekte müssen daher auch in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen ihre Beachtung finden.

Mit dem dreijährigen Projekt „Frauen sind anders – Männer auch! – Entwicklung geschlechtersensibler Sichtweisen und Aktivitäten behinderter Männer und Frauen“ führte der bvkm ein spezifisches Angebot durch, mit dem auch Frauen und Männer mit Behinderung erreicht werden sollten. Im Sinne einer bottom-up-Strategie wurden geschlechtersensible Angebote für Frauen und Männer in seinen Mitgliedsorganisationen, aber auch anderen Einrichtungen in und außerhalb der Behindertenhilfe implementiert. Nachhaltiges Ziel war es, das Weiterbestehen der ca. 50 Frauen- und Männergruppen im Anschluss an die Projektlaufzeit zu sichern und den Austausch untereinander auch ohne Projektbegleitung fortzuführen. Die Zeitschrift „Fritz & Frida“ soll weiterhin zweimal im Jahr erscheinen und zur Vernetzung der Gruppen und einzelner Frauen und Männer mit Behinderung dienen.

Maßnahmen des bvkm

Jungen

Die „Arbeit mit Jungen und jungen Männern mit Behinderung“ wird zügig in Angriff genommen. Gemeinsam mit Multiplikatoren aus der Arbeit für und mit Jungen und jungen Männern sollen zunächst Verantwortliche örtlicher Gruppen und Einrichtungen der Behindertenhilfe die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch erhalten und das vorgestellte Konzept für die Jungenarbeit vor Ort weiterentwickeln.

Mädchen

Der bvkm wird auch zukünftig zwei Ausgaben der Mädchenzeitschrift MiMMi herausgeben. Alle zwei Jahre wird er gemeinsam mit einem lokalen Kooperationspartner eine Mädchenkonferenz durchführen (2012 Bodelschwingsche Stiftung Bethel, Bielefeld/NRW). Die Konferenzen erreichen ca. 350 Mädchen und junge Frauen. Die inhaltliche Planung erfolgt in enger Abstimmung mit Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung, interessierten Frauen der Kooperationspartner sowie den Frauen- und Mädchennetzwerken und -organisationen. Damit trägt die Veranstaltung zunehmend und deutlich inklusive Züge.

Männer und Frauen

Die vom bvkm herausgegebene Zeitschrift „Fritz & Frida“ ist in einen „weiblichen“, einen „männlichen“ und einen gemischten Teil untergliedert. Sie befasst sich mit geschlechterspezifischen Themen, richtet sich unmittelbar an behinderte Frauen und Männer. Die Hefte werden mit einer Auflage von 4.000 Exemplaren gedruckt. Das Themenspektrum reicht von „Liebe, Sexualität und Partnerschaft“ über „Frauen- und Männergesundheit“ bis hin zum Thema „Biografie und Zukunftsplanung“. Die durch das Projekt „Frauen sind anders – Männer auch“ initiierten Frauen- und Männergruppen werden weiter vom bvkm begleitet und unterstützt.

7. Barrierefreiheit und Mobilität

Bezug Artikel 9, 19, 20, 23 und 28 UN-BRK

Die UN-BRK verlangt, die vorhandenen Barrieren in Umwelt und Gesellschaft kontinuierlich abzubauen.

Eine barrierefreie Umwelt nützt allen Menschen. Menschen mit Behinderung sind darauf jedoch in einem höheren Maße angewiesen. Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe, Unabhängigkeit und ein selbstbestimmtes Leben. Die Gestaltung des öffentlichen Raums in den Städten und Gemeinden für alle Menschen kann am ehesten gelingen, wenn Menschen mit Behinderung umfänglich an den Planungs- und Umsetzungsprozessen mit ihrer Fachkompetenz beteiligt werden.

Um allen Menschen zu ermöglichen, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, muss das Verkehrs- und Beförderungsnetz barrierefrei umgestaltet

werden. Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der Nutzung des öffentlichen Verkehrssystems. Ist dieser Anspruch in der Praxis jedoch nicht ausreichend realisiert und somit Mobilität noch nicht verwirklicht, stellen Sonderfahrdienste allenfalls eine vorübergehende Lösung dar, die alsbald zu überwinden ist.

In allen öffentlich genutzten Gebäuden ist Barrierefreiheit herzustellen. Die Nutzung der Ämter, Schulen, Volkshochschulen, Kindergärten, Sportanlagen, Theater, Tagungsorte der kommunalen Gremien, anderer Veranstaltungsräume und Bürgertreffs muss für alle Menschen gewährleistet sein.

Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden wie Geschäften, Hotels, Gaststätten, Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen ist eine gegebenenfalls erforderliche Vergabe von Konzessionen und Genehmigungen an entsprechende Auflagen zu binden, die sich aus der Anwendung der geltenden Normen ergeben.

Für die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen sind Anreize zu schaffen und Baugenehmigungen möglichst an entsprechende Bedingungen zu knüpfen. Ziel soll es sein, dass zum einen Wohnungen für Menschen mit Behinderung vorgehalten und zum anderen grundsätzlich alle Eingänge und Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden. Ein für alle zugängliches Verzeichnis über barrierefreien Wohnraum stellt ein hilfreiches Instrument dar, Vermittlung geeigneten Wohnraums zu ermöglichen oder Unterversorgung aufzudecken.

Alle Anlagen, Wege, Plätze, Straßen, Schilder- und Signalanlagen, Spielplätze, Jugendbegegnungstätten und andere Einrichtungen sind im Laufe der Zeit den Anforderungen der verschiedenen Zielgruppen anzupassen und für alle zugänglich zu gestalten.

Bereits bei der Planung und beim Anlegen neuer Plätze und Wege sind Vorkehrungen zu treffen, so dass etwa bei Volksfesten oder ähnlichen Anlässen die erforderlichen Aufbauten barrierefrei errichtet werden können. Vorhandene Barrierefreiheit darf auch nicht vorübergehend blockiert werden.

Maßnahmen des bvkm

Die Mitgliedsorganisationen werden darin unterstützt, vor Ort die Anforderungen an Mobilität und Barrierefreiheit durchzusetzen.

Dazu dienen die aktive Mitarbeit im Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, die Erarbeitung und Verbreitung von Musterzielvereinbarungen Konzepten sowie die Berichterstattung über gelungene Umsetzungen.

Kooperationen mit anderen Verbänden sollen zu einer effektiven Aufgabenteilung führen.

8. Soziale Sicherheit

Bezug Artikel 28 BRK

Artikel 28 der UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderung, einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien in Anspruch zu nehmen. Der bvkm vertritt die Auffassung, dass die Leistungen der Grundsicherung und die Bedingungen der Sozialhilfe und deren Leistungsniveau nicht geeignet sind, dieses Recht umzusetzen. Der bvkm fordert, langfristig Leistungen zur Teilhabe einkommens- und vermögensunabhängig als Nachteilsausgleich zur Verfügung zu stellen. Ein Einstieg dazu kann ein Bundesteilhabegeld, wie es der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelt hat, darstellen. Werkstattbeschäftigten ist eine existenzsichernde Entlohnung für ihre Arbeit anzubieten.

Informationen über Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Teilhabe und zur Rehabilitation müssen umfassend, verständlich und leicht zugänglich zur Verfügung stehen. Kommunikation im Behördenverkehr und mit Sozialleistungsträgern und die Bescheide von Leistungen müssen verständlich erfolgen. Bürokratische Hürden sind abzubauen.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm gibt Ratgeber über die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen heraus:

- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es.
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Deutsch-türkische und deutsch-arabische Übersetzung
- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten

Kindern

- Kindergeld für Familien mit behinderten Kindern
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Das Testament – Vererben zugunsten behinderter Menschen
- Der Erbfall – Was ist zu tun?
- Das Persönliche Budget: Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!
- Versicherungsmerkblatt
- Merkblatt zum kassenindividuellen Zusatzbeitrag
- Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache

Alle Ratgeber stehen allen Interessierten auf der Internetseite des Bundesverbandes www.bvkm.de zum kostenlosen Download zur Verfügung. Für häufig auftretende Rechtsprobleme bietet der Bundesverband **Argumentationshilfen** in Form von Musterschreiben und Musterwidersprüchen an, die ebenfalls kostenlos von seiner Internetseite heruntergeladen werden können.

Es werden die Themen behandelt:

- Anspruch auf Kindergeld
- Abzweigung von Kindergeld
- Heilmittelversorgung von Menschen mit schweren und langfristigen Behinderungen
- Versorgung mit Inkontinenzhilfen
- Kraftknoten
- Fahrtauglichkeitsprüfung für Fahrer von Elektrorollstühlen
- Pflegegeldkürzung bei Heimbewohnern
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Konduktive Förderung nach Petö
- Unterhaltsbeitrag im Fall von Werkstattbeschäftigung

Abgerundet wird das Internetangebot durch Informationen über aktuelle Urteile und Stellungnahmen, die der bvkm zu Gesetzesvorhaben abgegeben hat.

9. Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Bezug Artikel 21, 29, 31 UN-BRK.

Wer am gesellschaftlichen Leben selbstbestimmt teilhaben will, muss informiert sein.

Für Menschen mit Behinderung sind Informationen über ihre Schädigung und die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen und Behinderungen, über ihre Rechte, über Verwaltungshandeln und über Einrichtungen, Dienste, Institutionen, Vereine und Verbände unerlässlich. Diese müssen umfassend, aktuell und nach Zielgruppen formuliert werden.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung gesellschaftlicher Konzepte und rechtlicher Rahmenbedingungen und bei anderen Entscheidungen, die behinderte Menschen betreffen, sind sie und ihre Familien zu beteiligen. Selbsthilfe und Selbstvertretung erhalten hierbei eine herausragende Bedeutung. Ihre Stärkung gehört zu den Grundaufgaben des bvkm. Alle verbandlichen Aktivitäten sind darauf umfassend ausgerichtet. Sehr wichtig ist es, dass die örtlichen Gruppen und regionalen Vereinigungen mit ihren Angeboten und Kontaktmöglichkeiten zu anderen Eltern und betroffenen Menschen sichtbar sind, damit sie gefunden werden können.

Maßnahmen des bvkm

- Initiierung, Aufbau und Stärkung regionaler Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen und ihrer überregionalen Zusammenschlüsse,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Werkstattträger und Heimbeiräte,
- Herausgabe von Informationsmaterial in gedruckter Form und auf www.bvkm.de,
- Beratungsangebote für behinderte Menschen, ihre Familien und Multiplikatoren,
- Durchführung sozialpolitischer Fachveranstaltungen,
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit und öffentlichen Präsenz der örtlichen Vereine,
- Unterstützung der Herausgabe von Informationsschriften und Faltblättern sowie die Einrichtung von Internetseiten der Mitgliedsorganisationen.

10. Schutz- und Persönlichkeitsrechte

Bezug Artikel 12, 13 und 14 UN-BRK.

Artikel 12 der UN-BRK verfolgt das Ziel, alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Ausmaß ihrer Behinderung (vgl. Art. 1 UN-BRK) vor dem Recht gleichzustellen und erkennt ihnen deshalb nicht nur die volle Rechtsfähigkeit, sondern auch die volle Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen zu. Da Art. 12 UN-BRK nicht verkennt, dass es Menschen mit Behinderungen gibt, die in Lebenssituationen, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, auf Unterstützung angewiesen sind, werden die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. Daher ist es uns wichtig, dass das Betreuungsrecht daraufhin überprüft wird, ob es diesem Assistenzgedanken in der Ausübung der Persönlichkeitsrechte unabhängig von der Schwere der Behinderung ausreichend Rechnung trägt. Da eine rechtliche Betreuung immer einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des behinderten Menschen darstellt, sollte davon nur nachrangig Gebrauch gemacht werden. Sind andere Maßnahmen geeignet, eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden, ist ihnen der Vorzug zu geben. Dazu gehören vor allem die soziale Beratung und die Bevollmächtigung durch die Menschen mit Behinderung.

Maßnahmen des bvkm

Der bvkm erarbeitet und veröffentlicht gemeinsam mit seiner Mitgliedsorganisation „Leben mit Behinderung Hamburg“ ein Merkblatt über die Möglichkeit der Bevollmächtigung durch behinderte Menschen. Damit soll auf eine bisher vernachlässigte Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, die im Einzelfall eine rechtliche Betreuung ersetzen kann. Gerade Menschen mit sehr schweren körperlichen Behinderungen können davon profitieren. Wir möchten den betroffenen Personenkreis und die Angehörigen durch eine Informationsschrift in einfacher Sprache über diese Möglichkeit informieren. Ein Filmbeitrag veranschaulicht die Informationsschrift.

11. Behinderte Menschen im Alter

Bezug Artikel 22 und 28 UN-BRK.

Der Anspruch, im gewohnten Umfeld alt zu werden, muss uneingeschränkt auch für behinderte Menschen im Alter gelten. Die eigene Wohnung oder die betreute Wohnform stellen den Lebensmittelpunkt behinderter Menschen dar, der auch bei wachsendem Pflegebedarf dem Wunsch des behinderten Menschen entsprechend so lange wie möglich erhalten werden soll.

Der bvkm und seine Mitgliedsorganisationen haben in der Vergangenheit praxisorientierte Forschungsprojekte zur Entwicklung von Konzepten zur Gestaltung eines „Unterstützten Ruhestandes“ entwickelt.

Maßnahmen des bvkm

Die Ergebnisse und das daraus entwickelte Konzept des „Unterstützten Ruhestandes“ werden in der Mitgliedschaft verbreitet. Mitgliedsorganisationen werden bei der Umsetzung unterstützt.

12. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Bezug Artikel 8 UN-BRK.

Die Wahrnehmung behinderter Menschen und die Haltung zu ihnen werden durch Erfahrungen, Traditionen und Einstellungen bestimmt. Sie sind gesellschaftlich geprägt und veränderbar. Die in der UN-BRK verankerte Zielsetzung, das Bewusstsein in der Bevölkerung für Menschen mit Behinderung zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern, Klischees und Vorurteile abzubauen und das Wissen um die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern, ist seit jeher Bestandteil der satzungsgemäßen Aufgaben des bvkm. Mit seiner Öffentlichkeits- und Medienarbeit trägt der bvkm dazu bei, dass „Barrieren in den Köpfen“ abgebaut werden. Sie dient ebenfalls dazu, die Öffentlichkeit über die Situation und die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung zu informieren sowie die im Leitbild des bvkm formulierten Ziele zu erreichen und Verbesserungen der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen und ihrer Familien umzusetzen.

Menschen mit Behinderung und ihre Familien sowie die Mitgliedsorganisationen sind unmittelbar in die Öffentlichkeits- und Medienarbeit einzube-

ziehen. Diese Mitwirkung stärkt die Teilhabe und steigert die Qualität der Zeitschriften, Pressemitteilungen, Broschüren, Faltblätter und des Internetauftritts.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit respektiert die Würde von Menschen mit Behinderung und ordnet sich nicht medienwirksamen oder materiellen Erfolgen unter. Wir zeigen, dass ein Leben mit einer Behinderung und das Leben mit einem behinderten Kind in der Familie ein glückliches und erfülltes Leben sein kann.

Maßnahmen des bvkm

Die Zeitschrift DAS BAND wird verstärkt Service und Beratung für die Leserinnen und Leser bieten. Sie erscheint jährlich in sechs Ausgaben und mit einer Auflage von 20.000 Exemplaren. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind zum Beispiel in 2012:

- „Tierisch gut“. Tiere als Begleiter im Alltag und ihre Bedeutung für behinderte Menschen
- „Lecker essen“. Wie Nahrungsaufnahme zum Genuss wird und wie man sich richtig ernährt
- „Alte Eltern“. Erwachsene Menschen mit Behinderung und ihre Eltern – ein besonderes Verhältnis
- „Ohne Zivis“. Ein Jahr Bufdis – eine erste Zwischenbilanz
- „Kommunikation 2.0“. Chancen neuer Technologien und Kommunikationsformen für behinderte Menschen
- „Stadtteilgeschichten“. Menschen mit Behinderung im Sozialraum

Anfragenden Journalisten vermittelt der bvkm Kontakte zu Menschen mit Behinderung, ihren Familien und den Einrichtungen und Diensten, stellt Hintergrundinformationen zur Verfügung und gesellschaftliche Zusammenhänge dar. Das Bild von Behinderung wird durch die Medien maßgeblich geprägt. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des bvkm ist es, die Medien dazu zu bewegen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung authentisch darzustellen und den Menschen mit und hinter der Behinderung sichtbar zu machen. Ziel ist es auch, Respekt vor dem Wunsch der Betroffenen nach Normalität zu vermitteln und auf eine Berichterstattung, die auf Mitleid, heldenhafte Aufopferung oder auf Skandalisierung setzt, zu verzichten.

Querschnittsaufgabe: Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung und ihre Familien

Über 15 Millionen Menschen in Deutschland haben einen Migrationshintergrund. Bei den Kindern unter 6 Jahren ist es fast jedes dritte Kind. Die Tendenz ist steigend. Entsprechend wächst die Zahl der Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe deutlich an. Eine inklusive Gesellschaft schätzt die Vielfalt menschlicher Eigenschaften und Fähigkeiten als ihren eigentlichen Reichtum. Menschen mit Migrationshintergrund haben wie Menschen mit Behinderung auch vielfach Strategien entwickelt, die Ressourcen und Potentiale für sich und andere zu erschließen. Diese gilt es wahrzunehmen und anzuerkennen. Gleichwohl können Behinderung und Migration gesellschaftliche Benachteiligungs- und Ausgrenzungsrisiken darstellen.

Durch die mögliche Häufung der Risiken wird die Verwirklichung von gesellschaftlicher Teilhabe zu einer besonderen Herausforderung. Daher sind Maßnahmen zu initiieren und zu fördern, die

- lokale Projekte zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Integration von Familien mit Migrationshintergrund und behindertem Kind ermöglichen,
- Konzepte für eine kultursensible Arbeit in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe entwickeln und umsetzen,
- behinderungsspezifische Fachkenntnisse mit Kenntnissen der kultursensiblen Arbeit verknüpfen,
- muttersprachliches Informationsmaterial bereitstellen,
- Arbeitskontakte zu Migrant*innenorganisationen aufbauen und festigen und
- geeignet sind, Fachkräfte mit Migrationshintergrund zu gewinnen.

Maßnahmen des bvkm

Die größte Gruppe der in Deutschland lebenden Familien mit Migrationshintergrund sind Familien türkischer Herkunft. Daher hat der bvkm die Informationsschrift „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ in die türkische Sprache übersetzt und sie 2011 als Download und in gedruckter Form bundesweit angeboten. Mit der Broschüre sollen

einerseits wichtige Informationen für die Eltern vermittelt werden, andererseits soll den Eltern durch die muttersprachliche Ansprache signalisiert werden, dass der bvkm und seine örtlichen Selbsthilfeorganisationen Interesse an einer Zusammenarbeit mit türkischen Familien in Deutschland und ihren Organisationen hat. Ebenso ist sie ein wichtiges Signal nach innen, um die Aufmerksamkeit der Verbandsgliederungen auf den Personenkreis zu lenken.

Die Informationsschrift „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ ist auch in arabische Sprache übersetzt worden. Weitere Übersetzungen sind angedacht. Unter anderem wird 2013 die Ausgabe der Broschüre in Russisch und Vietnamesisch erfolgen. Die Materialien liegen als Download und in gedruckter Form vor.

Die Wirkung schriftlicher Informationsmaterialien darf allerdings nicht überschätzt werden. Die schriftlichen Informationen müssen durch das Angebot eines persönlichen Gesprächs ergänzt werden. Der bvkm hat daher 2011 ein Pilotprojekt gestartet, mit dem die Initiierung und der Aufbau von Familienselbsthilfegruppen mit Migrationshintergrund erprobt werden sollen. Gleichzeitig sollen die lokalen Elternselbsthilfeorganisationen auf die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund vorbereitet werden.

Dieses Projekt und die weiteren Initiativen sind ein Beitrag des bvkm zur Umsetzung einer kultursensiblen Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung, zu der sich die Wohlfahrtsverbände und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung durch die gemeinsame Erklärung verpflichtet haben.

Perspektive

Die Verantwortlichen im bvkm sind der Auffassung, dass die Zielsetzung einer inklusiven Gesellschaft nur zu erreichen ist, wenn neben den staatlichen Ebenen auch die Verbände, die Erbringer von Leistungen für behinderte Menschen, Unternehmen, Stiftungen und Vereine, sich an der praktischen Umsetzung der UN-BRK beteiligen. Der vorgelegte Aktionsplan ist der Beitrag des bvkm, seiner Mitgliedsorganisationen und seiner Mitgliedsfamilien dazu. Der bvkm möchte, dass sein Aktionsplan als ein dynamischer Prozess verstanden wird, der durch eine kontinuierliche Fortschreibung eine stetige Weiterentwicklung erlebt.

Düsseldorf im September 2012

Anhang

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene

Entscheidungen zu treffen,

- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen

mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, au-

ditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

- schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;
- bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;
- bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;
- bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von

Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit

Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsan-

gehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 **Persönliche Mobilität**

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 **Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 **Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 **Achtung der Wohnung und der Familie**

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen wer-

den;

- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leis-

tungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Be-

schäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Le-

bensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Men-

schen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an** **Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der

Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Hinweis:

Der vollständige Text der UN-BRK und weitere Informationen zur UN-BRK sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.einfach-teilhaben.de zu finden.



Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
info@bvkm.de
www.bvkm.de

Stand: 2012